



Allgemeine Miet- und Werkvertragsbestimmungen

1. Allgemein

Die von uns aufgestellten Bauten (Festzelte, Lagerhallen, Bühnen etc.) sowie unser Mietmobiliar (Bestuhlung etc.) unterstehen den nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bestimmungen, insbesondere solche, die in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters enthalten sind, sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind.

2. Offerten und Aufträge

Unsere Offerten sind freibleibend. Bis zur Erteilung eines Auftrages behalten wir uns eine anderweilige Vermietung vor. Alle Vereinbarungen werden für uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung bindend. Die in einer Offerte oder Auftragsbestätigung beigelegten Pläne sind nicht verbindlich. Für Konzeptänderungen und weitere Abklärungen auf dem Bauplatz nach Bearbeitung des Auftrages, somit nach Erstellung des Baustellenrapportes durch unseren Aussendienst, verrechnen wir die Kosten nach Aufwand.

3. Rücktritt vom Auftrag

Beim Rücktritt vom Auftrag aus irgendwelchen Gründen, werden für unsere Aufwendungen nachstehende Ansätze in Rechnung gestellt:

bis	12 Monate vor Auftragsbeginn	30% der Auftragssumme
bis	6 Monate vor Auftragsbeginn	50% der Auftragssumme
bis	2 Monate vor Auftragsbeginn	75% der Auftragssumme
weniger als	2 Monate vor Auftragsbeginn	90% der Auftragssumme

Werden uns kreditmindernde Umstände des Mieters bekannt oder kommt dieser seinen bisherigen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, sind wir berechtigt vom Auftrag zurückzutreten.

4. Eigentum

Das von uns gelieferte Material bleibt unser Eigentum, es kann weder veräussert, belehnt noch verpfändet werden. Es ist untersagt, an den Mietobjekten irgendwelche Änderungen vorzunehmen oder die Firmenbezeichnung zu entfernen. Das Mietmaterial ist nicht gegen Diebstahl versichert. Bei grösseren Bauten ist es deshalb ratsam, das Areal während der Montage- und Demontagezeit bewachen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen. Das von uns gelieferte Material darf nur zu dem gemäss Auftrag vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine Umstellung auf einen anderen Platz oder die Untervermietung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

5. Telefonische/mündliche Vereinbarungen und Bestellungen

Alle telefonischen und mündlichen Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Vereinbarungen erlangen erst Wirksamkeit, wenn die Auftragsbestätigung von beiden Parteien unterschrieben ist. Bei kurzfristigen Aufträgen ersetzt der vom Mieter unterschriebene Lieferschein die Auftragsbestätigung.

6. Mängel

Der Mieter hat festgestellte Mängel sofort der *Muscionico GmbH* zu melden. Wir bemühen uns, auf schnellstem Weg den Mangel zu beheben.

7. Bauplatz

Das Baukomitee hat vor Montagebeginn den Standort für das Mietobjekt abzustecken. Kosten für Standortveränderungen, die nach erfolgter Offertstellung und Platzbesichtigung vorgenommen werden, müssen bei schlechten Terrainverhältnissen oder bei Wegfall der Zufahrtsstrasse zusätzlich berechnet werden.

Wir gehen davon aus, dass der Bauplatz mit Hubstapler befahren werden darf, andernfalls muss uns dies unverzüglich mitgeteilt werden. Eine Preisanpassung für unseren Mehraufwand bleibt vorbehalten. Der Mieter muss unsere Monteure über eventuell im Erdreich verlaufende Leitungen und Kabelstränge sowie über andere Hindernisse informieren. Er haftet für Schadenfälle und Unfälle, die auf fehlende Information zurückzuführen sind. Bei abnormalen Terrainverhältnissen ist ein Nivelierungsplan erforderlich. Der Bauplatz muss vor der Materialanlieferung geräumt sein. Während der Montage und Demontage ist das Betreten des Areals durch Unbefugte zu untersagen, bei grösseren Baustellen eine Verbotstafel anzubringen. Für Unfälle während dieser Zeitspanne übernehmen wir keinerlei Haftung. Nach dem Abtransport des Materials ist es Sache des Mieters, den Bauplatz gründlich zu säubern (Nägel, Splitter etc.), evtl. durch Umpflügen oder in anderer geeigneter Weise. Die Wiederinstandstellung der durch Nägel verursachten Löcher (z.B. Hartplatz) ist Sache des Mieters. Bei Unterlassung übernehmen wir keinerlei Haftung. *Landschäden, die nicht mutwillig oder grobfahrlässig durch uns entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters.* Die Wiederinstandstellung des Geländes sowie die Behebung von Landschäden gehen zu Lasten des Mieters.

8. Zu Lasten des Mieters gehen:

- Stromzufuhr ab Anschlussleitung bis zu unserem Hauptschalter, von einem konzessionierten Installateur gemäss den ortsüblichen Vorschriften ausgeführt.
- Zufuhr und Installation der erforderlichen Wasserleitungen.
- Innenausbau der Halle (Bretterböden, Holzverschalungen etc.).
- Kanalisations- oder Grabarbeiten für die Ableitung des Regenwassers längs der Hallen.
- Beschädigungen unseres gesamten Mietmaterials infolge unsachgemässer Behandlung oder Benutzung in Höhe des Neupreises, abzüglich 20% Minderwert des gebrauchten Materials.
- Beschädigung infolge Terror, Vandalenakten, Aufruhr, Krieg, Erdbeben etc.
- Das Mietmobiliar muss in unbeschädigtem und normal sauberem Zustand zurückgegeben werden. Reparaturen werden nach effektivem Aufwand zum Stundensatz von Fr. 60.– plus Materialverbrauchskosten ausgeführt.

- Abhanden gekommenes oder defektes Mietmaterial (Tische, Bänke, Blachen etc.) das nicht mehr repariert werden kann, wird zum offiziellen Verkaufspreis abzüglich 20% Minderwert des gebrauchten Materials ohne Rücksicht auf das Alter in Rechnung gestellt.
- Eine allfällige Überprüfung der erstellten Bauten durch die zuständigen Kontrollorgane (Baupolizei etc.).

Die Zelte sind nicht schneelastgesichert. Der Mieter hat für eine genügende Beheizung der Hallen bei Schneefall zu sorgen.

Verankerungen, Verstrebungen und Verspannungen garantieren die statischen Voraussetzungen für die Bauten. Verstrebungen und Verankerungen dürfen weder verändert noch entfernt werden. Für die Nichtbeachtung dieser Vorschriften lehnen wir im voraus jede Haftung ab.

9. Mithilfen

Unter Mithilfen bei der Montage und Demontage verstehen wir Angehörige des Vereins bzw. Veranstalters/Mieters oder Betriebsangehörige bei Firmenanlässen. Es wird vorausgesetzt, dass bei länger dauernden Baustellen mindestens 10 Stunden pro Tag gearbeitet werden kann, ansonsten werden die Reisezeiten und -kosten anteilmässig aufgerechnet. Temporärarbeiter und Mithilfen vom Arbeitsamt wie auch Lehrlinge dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters eingesetzt werden. Der Mehraufwand unserer Monteure wird in jedem Fall in Rechnung gestellt. Als Berechnungsgrundlage dient die Erfahrung der jeweils letzten drei Jahre gemäss unserer Nachkalkulation.

Falls die Mithilfen nicht in der im Baustellenbericht vereinbarten Anzahl zur Verfügung stehen, behalten wir uns vor, ohne Mahnung bzw. Mitteilung an den Kunden, die entsprechenden Monteure zu rekrutieren und zu verrechnen. Eine Schadenersatzklage wegen Verspätungen auf den Folgeplätzen bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten.

10. Pikettdienstleistungen

Mit Baubeginn geht die Unterhaltspflicht und das Vorhalten der Bauten an den Mieter über. Allfällige zu leistende Pikettdienste durch den Vermieter werden gesondert in Rechnung gestellt.

11. Mietdauer

Die Mietdauer für ein Wochenende für *Mobiliar* umfasst die Zeitspanne von Dienstag bis Montag.

Die Mietdauer für ein Wochenende für *Zeltbauten* umfasst die Zeitspanne von Freitag bis Sonntag.

Montage: Dienstag, sofern das Mietmaterial des vorherigen Anlasses am Montag demontiert werden konnte.

Demontage: In jedem Fall am Montag nach Anlass.

12. Beschilderung

Sämtliche Beschilderungen über Notausgänge usw. sowie die Sicherheitsvorkehrungen für beispielsweise Brandbekämpfung, sind durch den Mieter vorzunehmen.

13. Versicherungen

– Haftpflichtversicherung

Wir besitzen eine Haftpflichtversicherung bei der *Basler Versicherungsgesellschaft* mit einer Garantiesumme von Fr. 5'000'000.–

– Feuerversicherung

Unser gesamtes Material ist in der Schweiz gegen Feuerschäden versichert.

– Elementarschadenversicherung

Unser Mietmobiliar ist gegen Elementarschäden versichert.

– Nicht versichert sind:

- Unfälle die betriebsfremden Hilfskräften während den Montage- und Demontagearbeiten zustossen (siehe Punkt 7).
- Schäden infolge Terror, Vandalenakten, Aufruhr, Krieg oder Erdbeben.
- Eigentum von Drittpersonen, betriebsfremde Fahrzeuge etc.
- Installationen aller Art, die nicht durch uns ausgeführt werden.
- Ausstellungsgüter, Standbauten, Einrichtungen von Dritten. Diese Güter sind durch die Organisation oder durch die Besitzer zu versichern. Schäden, die infolge schadhafte oder nicht voraussehbaren Schäden an den Bauten erfolgt sind, werden nicht übernommen.
- Diebstahl (siehe Punkt 4).

14. Zahlungsfrist

Nach Erhalt der Rechnung, netto ohne Abzug innert 10 Tagen. Abzüge werden auf jeden Fall nachbelastet. Unsere Mitarbeiter sind berechtigt, Barzahlungen bei Auslieferung zu verlangen.

15. Verschiedenes

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich getroffen werden. Als Gerichtsstand wird von beiden Parteien Solothurn anerkannt. Im übrigen gilt das Schweiz. Obligationenrecht über den Miet- und Werkvertrag.

Zuchwil, Oktober 2004

MUSCIONICO GmbH